

Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 vom 15.04.2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluss vom 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	161.110.900 EUR	169.145.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	163.652.900 EUR	172.080.200 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	3.193.306 EUR	3.322.822 EUR
somit auf	651.306 EUR	388.422 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.311.100 EUR	162.943.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	152.597.800 EUR	160.970.100 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	3.193.306 EUR	3.322.822 EUR
		im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.672.000 EUR	20.294.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	81.927.000 EUR	67.595.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	65.330.000 EUR	48.218.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.311.700 EUR	7.673.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	64.255.000 EUR	47.300.800 EUR

festgesetzt.

§ 3

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	16.070.000 EUR	61.950.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Eigenkapitals soll in den Jahren 2024 und 2025 nicht erfolgen.

§ 5

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	85.000.000 EUR	85.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	740 v. H.	740 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	880 v. H.	880 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v. H.	490 v. H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

§ 8

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Deckungsringe) gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW und Zweckbindung von Mehrerträgen / -einzahlungen für Mehraufwendungen / -auszahlungen gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW
 - 1.1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
 - der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und
 - der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.3. Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.4. Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen des Baubetriebshofes und der Gebäudewirtschaftung sowie die Aufwendungen aus sonstigen internen Verrechnungen

(Erstattungen zwischen kostenrechnenden Einrichtungen wie Gemeindeanteile etc.) werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

- 1.5. Auszahlungen für Investitionen können gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie die gleiche Maßnahme betreffen und ihre Veranschlagung einer Differenzierung bedarf.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.
- 1.6. Es bleibt dem Amt für Finanzen vorbehalten, einzelne Konten von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auszuschließen.
- 1.7. Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO NRW kann bestimmt werden, dass im Einzelfall Mehrerträge / -einzahlungen die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen erhöhen. Diese Mehraufwendungen / -auszahlungen gelten nicht als über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und unterliegen nicht dem Zustimmungsverfahren nach § 83 GO NRW.
Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.
Die Festlegung der Einzelpositionen trifft das Amt für Finanzen.

2. Haushaltsüberschreitungen:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen oder das Eingehen unabweisbarer über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister,

- 2.1. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit uneingeschränkt bei einer Deckung innerhalb der Produktgruppe,
- 2.2. für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 25.000 EUR oder bis 5 v.H. des Gesamtbetrages aller Aufwendungen / Auszahlungen einer Produktgruppe bei einer Deckung außerhalb der Produktgruppe,
- 2.3. wenn im Einzelfall eine Mehrauszahlung aus Investitionstätigkeit oder eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung von nicht mehr als 25.000 EUR vorliegt.
- 2.4. Bei Haushaltsüberschreitungen über die in den Ziffern 2.2. und 2.3. hinausgehenden Grenzen entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR.
- 2.5. Stehen dem Bruttobetrag der über -/oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter gegenüber, unterliegt lediglich der verbleibende Nettobetrag den Entscheidungszuständigkeiten des § 83 Absatz 1 Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8 Nummern 2 – 2.4 der Haushalts-satzung der Stadt Schwerte.
- 2.6. Als nicht erheblich gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 GO NRW sind Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
 - die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,
 - die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gedeckt sind und
 - die der internen Verrechnung zwischen den Produkten dienen.

- 2.7. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (z.B. Abschreibungen nach § 36 KomHVO NRW, Rückstellungen nach § 37 KomHVO NRW, Zuführungen zum Sonderposten Gebührenhaushalt nach § 44 Absatz 6 KomHVO NRW, aktive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 1 KomHVO NRW) sowie den daraus resultierenden Auszahlungen entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

Gleiches findet Anwendung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, die aus der Verwendung zweckgebundener Erträge resultieren, die im Jahresabschluss als passive Rechnungsabgrenzungsposten nach § 43 Absatz 3 KomHVO NRW gebucht wurden.

§ 9

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:
 - 1.1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.
 - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
 - 1.3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR. Zweckgebundene über- oder außerplanmäßige Zuwendungen oder Beiträge Dritter mindern die für die Wertgrenze zu ermittelnden nicht veranschlagten und zusätzlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, da diese den vorrangigen Budgetierungsregelungen des § 21 Absatz 2 KomHVO NRW i. V. m. § 8 Nummer 1.7 der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte unterliegen.
 - 1.4. Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bleiben gemäß § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW von der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung unberührt.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk
 - 1.1. "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
 - 1.2. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
2. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden.
Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.